

Am 01.09.2011 tritt das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in Kraft. **Nach diesen Regelungen ist jeder Hunderhalter (unabhängig von Größe oder Rasse des Tieres) verpflichtet**

- den Hund mit einem Mikrochip versehen zu lassen und
- eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen und aufrechtzuerhalten (Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 €, für Sachschäden 250.000,00 €)

Dies hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten zu erfolgen (**bis zum 01.03.2012**) und **muss** im benannten Zeitraum dem Ordnungsamt der Stadt Königsee **angezeigt werden**.

Des Weiteren werden besondere Anforderungen an das Halten gefährlicher Tiere gestellt. Gefährliche Tiere sind Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind (z. B. **diverse Schlangen, Skorpione, bestimmte Spinnenarten** usw.) und gefährliche Hunde.

Als gefährliche Hunde gelten die Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden**. Für das Halten eines gefährlichen Hundes sind spezielle Voraussetzungen erforderlich. Der Halter hat im Zweifel auf eigene Kosten die Rasse bzw. Kreuzung des Hundes nachzuweisen.

Das Halten und Führen gefährlicher Tiere bzw. gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes, wozu unter anderem die erforderliche Sachkunde nachzuweisen ist, die Vollendung des 18. Lebensjahres und die entsprechende Zuverlässigkeit vorliegen müssen. Für gefährliche Hunde gelten generell ein Leinenzwang und eine Maulkorbpflicht.

Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Für weitere Einzelheiten oder Fragen wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Stadt Königsee.